

Übereinkommen über
die Rechte des Kindes

Verteiler: Allgemein
20. Juli 2009

Originalsprache: Englisch

Dies ist eine nicht amtliche
Übersetzung der Monitoring-Stelle
UN-Kinderrechtskonvention des
Deutschen Instituts für
Menschenrechte mit Unterstützung
des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend.

Ausschuss für die Rechte des Kindes
51. Sitzung
Genf, 25. Mai bis 12. Juni 2009

ALLGEMEINE BEMERKUNG Nr. 12 (2009)

Das Recht des Kindes auf Gehör

Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte hat den Auftrag, die Rechte von Kindern im Sinne der Konvention in Bund und Ländern sowie die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention konstruktiv und kritisch zu begleiten. Entsprechend trägt die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention dazu bei, wichtige Entwicklungen in Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention aufzugreifen und über diese zu informieren.

In diesem Kontext wurde die deutsche Übersetzung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes 2019 von der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention überarbeitet. Anlass hierfür war die Übersetzung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt (Art. 3 Abs. 1), die in enger inhaltlicher Verbindung zur vorliegenden allgemeinen Bemerkung Nr. 12 steht.

Grundlage der Überarbeitung war eine Übersetzung angefertigt von Lothar Krappmann (Mitglied des UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes von 2003 – 2011) und Sybille Bulloch-Schlegel (Lektorat) im Auftrag der „National Coalition für die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes Deutschland“ und der „Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ)“ Schweiz, 2010, die der Monitoring-Stelle freundlicher Weise zur Verfügung gestellt wurde.

Allgemeine Bemerkungen sind Ausarbeitungen der UN-Menschenrechtsausschüsse, welche die Qualität von Rechtsgutachten haben. Die Ausschüsse haben den Auftrag, die Artikel der Verträge auf der Grundlage der Rechtsentwicklung und Praxiserfahrung zu interpretieren.

Unser Dank gilt dem BMFSFJ und dem Redaktionsteam, das die deutsche Übersetzung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 intensiv begleitet hat und ebenso die sprachliche Anpassung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12.

- Prof. Dr. Lothar Krappmann
Mitglied im UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2003 – 2011)
- Prof. Dr. Jörg Maywald
Sprecher des Netzwerks zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention – National Coalition Deutschland
- Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Honorarprofessor an der Freien Universität Berlin – Fachbereich Erziehungswissenschaften und Psychologie
- Jonas Kohl
Referent im BMFSFJ
- Judith Feige und Stephan Gerbig
Wissenschaftliche Mitarbeitende der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Außerdem bedanken wir uns beim Netzwerk Kinderrechte Schweiz und dem Netzwerk Kinderrechte Österreich für ihre Kommentierung.

Berlin, November 2019

Inhaltsverzeichnis

	<i>Absätze</i>	<i>Seite</i>
I. Einleitung	1–4	5
II. Zielsetzung	8–20	6
III. Das Recht auf Gehör: Ein Recht des einzelnen Kindes und ein Recht von Gruppen von Kindern	9–16	7
A. Rechtliche Analyse	15–67	8
1. Wörtliche Analyse des Artikels 12	19–39	8
2. Schritte zur Umsetzung des Rechts des Kindes auf Gehör	40–47	12
3. Verpflichtungen der Vertragsstaaten	48–67	14
B. Das Recht des Kindes auf Gehör und die Verbindung mit anderen Bestimmungen des Übereinkommens	68–88	17
1. Artikel 12 und 3	70–74	17
2. Artikel 12, 2 und 6	75–79	18
3. Artikel 12, 13 und 17	80–83	19
4. Artikel 12 und 5	84–85	20
5. Artikel 12 und die generelle Umsetzung der Kinderrechte	86–88	20
C. Die Umsetzung des Rechts auf Gehör in verschiedenen Umfeldern und Situationen	89–131	21
1. In der Familie	90–96	21
2. In Betreuung außerhalb der Familie	97	22
3. Im Gesundheitswesen	98–104	22
4. In Bildung und Schule	105–114	23
5. In Spiel, Erholung, Sport und kulturellen Aktivitäten	115	25
6. Am Arbeitsplatz	116–117	25
7. In Gewaltsituationen	118–121	25

	<i>Absätze</i>	<i>Seite</i>
8. Bei der Ausarbeitung von Präventionsstrategien	122	26
9. In Einwanderungs- und Asylverfahren	123–124	26
10. In Notsituationen	125–126	27
11. Auf der nationalen und internationalen Ebene	127–131	27
D. Grundlegende Anforderungen an die Umsetzung des Rechts des Kindes auf Gehör	132–134	28
E. Schlussfolgerungen	135–136	30

Das Recht des Kindes auf Gehör

Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes:

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

I. EINLEITUNG

1. Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (das Übereinkommen) ist eine für einen Menschenrechtsvertrag einzigartige Bestimmung; sie betrifft den rechtlichen und den sozialen Status des Kindes, das auf der einen Seite noch nicht die volle Autonomie eines Erwachsenen besitzt, auf der anderen Seite aber Rechtssubjekt ist. Artikel 12 Absatz 1 sichert jedem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese in allen Angelegenheiten zu äußern, die das Kind berühren, und verpflichtet die Vertragsstaaten, dieser Meinung in Übereinstimmung mit Alter und Reife des Kindes angemessenes Gewicht zu geben. Artikel 12 Absatz 2 gewährt dem Kind das Recht, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gehört zu werden.

2. Das Recht aller Kinder, gehört und ernst genommen zu werden, stellt einen der grundlegenden Werte des Übereinkommens dar. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes (der Ausschuss) bezeichnet Artikel 12 als eines der vier allgemeinen Prinzipien des Übereinkommens, neben dem Recht auf Nicht-Diskriminierung, dem Recht auf Leben und Entwicklung und dem Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Wohls des Kindes ("best interests of the child"). Diese Einordnung unterstreicht, dass Artikel 12 nicht nur ein eigenständiges Recht festschreibt, sondern auch bei der Interpretation und Umsetzung aller anderen Rechte zu berücksichtigen ist.

3. Seit der Verabschiedung des Übereinkommens im Jahr 1989 wurden auf der lokalen, nationalen, regionalen und weltweiten Ebene in der Entwicklung von Gesetzen, politischen Maßnahmen und Methodologien bemerkenswerte Fortschritte erreicht, um die Umsetzung von Artikel 12 voranzubringen. In den letzten Jahren hat sich eine Praxis verbreitet, die allgemein als „Partizipation“ bezeichnet wird, obwohl dieser Begriff im Wortlaut von Artikel 12 nicht vorkommt. Dieser neu geprägte Begriff wird nun weithin zur Beschreibung aktueller Prozesse benutzt, die einen auf gegenseitigem Respekt basierenden Informationsaustausch und Dialog zwischen Kindern und Erwachsenen einschließen. In diesen Prozessen können Kinder erfahren, wie ihre Ansichten und die der Erwachsenen berücksichtigt werden, und das Ergebnis solcher Prozesse beeinflussen.

4. Die Vertragsstaaten haben ihre Verpflichtung, Artikel 12 zu erfüllen, bei der 27. UN-Sondergeneralversammlung über Kinder (twenty-seventh special session of the General Assembly on children) im Jahr 2002 erneut bekräftigt.¹ Der Ausschuss

¹ Beschluss S-27/2 "A world fit for children" angenommen von der UN-Vollversammlung im Jahr 2002.

stellt jedoch fest, dass die Umsetzung des Rechts des Kindes, seine Meinung zu den zahlreichen Kinder betreffenden Themen zu äußern und diese Meinung angemessen berücksichtigt zu sehen, in den meisten Gesellschaften der Welt weiterhin seit langem von üblichen Verhaltensweisen und Einstellungen sowie von politischen und wirtschaftlichen Hindernissen erschwert wird. Gleichwohl viele Kinder Schwierigkeiten erleben, konstatiert der Ausschuss nachdrücklich, dass bestimmte Gruppen von Kindern, namentlich jüngere Mädchen und Jungen sowie marginalisierte und benachteiligte Kinder, bei der Umsetzung dieses Rechts auf besondere Hindernisse stoßen. Darüber hinaus bleibt der Ausschuss über den Charakter zahlreicher dieser seit langem üblichen Verhaltensweisen besorgt. Ein besseres Verständnis der Bedeutung von Artikel 12 und der Möglichkeiten seiner vollen Umsetzung für jedes Kind ist erforderlich.

5. Im Jahr 2006 hat der Ausschuss einen allgemeinen Diskussionstag über das Recht des Kindes auf Gehör veranstaltet, um Sinn und Bedeutung von Artikel 12, seine Verbindung zu anderen Artikeln sowie Versäumnisse, gute Beispiele und Prioritäten zu diskutieren, die bearbeitet werden müssen, um die Inanspruchnahme dieses Rechts zu fördern.² Die hier vorgelegte Allgemeine Bemerkung ist das Ergebnis dieses Informationsaustausches, der auch Kinder einschloss, der angesammelten Erfahrung des Ausschusses bei der Prüfung von Staatenberichten und der beträchtlichen Sachkenntnis und Erfahrung von Regierungen, Nichtregierungsorganisationen (NRO), kommunalen Stellen, Entwicklungsagenturen und von Kindern bei der Umsetzung des Rechts aus Artikel 12 in die Praxis.³

6. Diese Allgemeine Bemerkung beginnt mit einer rechtlichen Analyse der zwei Absätze von Artikel 12, um anschließend die Voraussetzungen einer vollständigen Umsetzung dieses Rechts zu erläutern. Dabei wird besonders auf die Gerichts- und Verwaltungsverfahren eingegangen (Teil A). Teil B untersucht die Verbindung zwischen Artikel 12 und den drei anderen Grundprinzipien des Übereinkommens sowie seine Beziehung zu weiteren Artikeln. Die Bedingungen und die Auswirkungen des Rechts des Kindes auf Gehör in verschiedenen Situationen und Kontexten werden in Teil C dargestellt. Teil D beschreibt die grundlegenden Anforderungen an die Umsetzung dieses Rechts; die Schlussfolgerungen werden in Teil E behandelt.

7. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten, diese Allgemeine Bemerkung auf der Regierungsebene und in der Verwaltungspraxis sowie unter Kindern und in der Zivilgesellschaft großflächig zu verbreiten. Zu diesem Zwecke ist es nötig, sie in die erforderlichen Sprachen zu übersetzen und kinderfreundliche Versionen zu erstellen. Zudem sollten Workshops und Seminare veranstaltet werden, um zu diskutieren, welche Auswirkungen die Bemerkung hat und wie sie am besten umgesetzt und in der Weiterbildung aller Berufsgruppen, die für und mit Kindern arbeiten, verankert werden kann.

II. ZIELSETZUNG

8. Das übergreifende Ziel der Allgemeinen Bemerkung ist es, die Vertragsstaaten bei einer wirkungsvollen Umsetzung von Artikel 12 zu unterstützen. Bei der Verfolgung dieses Ziels geht es darum,

- das Verständnis der Bedeutung von Artikel 12 und seiner Konsequenzen für Regierungen, Akteur_innen im Feld, Nichtregierungsorganisationen und die gesamte Gesellschaft zu stärken;

² Vergleiche die Empfehlungen des allgemeinen Diskussionstags 2006 über das Recht des Kindes auf Gehör. Siehe www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/discussion/Final_Recommendations_after_DGD.doc

- der Anwendungsbereiche von Gesetzgebung, politischen Maßnahmen und Praxis zu bestimmen, die für eine volle Umsetzung von Artikel 12 erforderlich ist;
- unter Nutzung der Monitoringerfahrung des Ausschusses auf positive Ansätze zur Umsetzung von Artikel 12 hinzuweisen;
- grundlegende Voraussetzungen für geeignete Vorgehensweisen vorzuschlagen, um der Meinung der Kinder in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, angemessenes Gewicht zu verleihen.

III. DAS RECHT AUF GEHÖR: EIN RECHT DES EINZELNEN KINDES UND EIN RECHT VON GRUPPEN VON KINDERN

9. Die Allgemeine Bemerkung ist nach der vom Ausschuss vorgenommenen Unterscheidung gegliedert, also der Unterscheidung zwischen dem Recht des einzelnen Kindes, gehört zu werden, und dem Recht auf Gehör einer Gruppe von Kindern (z.B. eine Klasse von Schulkindern, Kinder eines Wohnviertels, Kinder eines Landes, Kinder mit Behinderungen oder Mädchen). Es handelt sich dabei um eine relevante Unterscheidung, weil das Übereinkommen die Vertragsstaaten auffordert, das Recht des Kindes auf Gehör entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes zu garantieren (vgl. die folgende rechtliche Analyse von Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2).

10. Die Voraussetzungen Alter und Reife können beurteilt werden, wenn ein einzelnes Kind gehört wird beziehungsweise wenn eine Gruppe von Kindern sich entschließt, ihre Meinung zu äußern. Die Einschätzung von Alter und Reife eines Kindes fällt leichter, wenn die betreffende Gruppe in eine dauerhafte Struktur eingebunden ist, etwa in eine Familie, eine Schulklasse oder in ein bestimmtes Wohnviertel, gestaltet sich jedoch schwieriger, wenn Kinder sich kollektiv äußern. Auch wenn es schwierig ist, Alter und Reife einer Gruppe von Kindern einzuschätzen, die gehört werden möchte, sollten die Vertragsstaaten diese Gruppe anhören. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten nachdrücklich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um Kinder, die sich gemeinsam äußern, anzuhören und ihre Meinung in Erfahrung zu bringen.

11. Die Vertragsstaaten sollen das Kind ermutigen, sich eine freie Meinung zu bilden, und für ein Umfeld sorgen, welches das Kind in die Lage versetzt, sein Recht auf Gehör auszuüben.

12. Die von Kindern geäußerten Meinungen können wichtige Sichtweisen und Erfahrungen beisteuern und sollten daher bei der Entscheidungsfindung, der Gestaltung von Politik und bei der Vorbereitung von Gesetzen und Maßnahmen und deren Evaluierung berücksichtigt werden.

13. Diese Prozesse werden üblicherweise Partizipation (Beteiligung) genannt. Das Recht des Kindes oder von Kindern auf Gehör ist ein entscheidendes Element dieser Prozesse. Das Konzept der Partizipation unterstreicht, dass der Einbezug von Kindern nicht nur als punktuelle Handlung erfolgen sollte, sondern als Ausgangspunkt für einen intensiven Austausch zwischen Kindern und Erwachsenen über die Entwicklung von politischen Strategien, Programmen und Maßnahmen in allen wichtigen Lebensbereichen von Kindern.

14. In Abschnitt A (Rechtliche Analyse) der Allgemeinen Bemerkung behandelt der Ausschuss das Recht des einzelnen Kindes auf Gehör. In Abschnitt C (Die Umsetzung des Rechts auf Gehör in verschiedenen Umfeldern und Situationen) untersucht der Ausschuss das Recht des einzelnen Kindes auf Gehör und das Recht auf Gehör von Gruppen von Kindern.

A. Rechtliche Analyse

15. Artikel 12 des Übereinkommens verleiht jedem Kind das Recht, seine Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Hieran schließt sich das Recht an, dass dieser Meinung entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes angemessenes Gewicht verliehen wird. Artikel 12 legt den Vertragsstaaten eine eindeutige rechtliche Verpflichtung auf, dieses Recht anzuerkennen und seine Erfüllung dadurch sicherzustellen, dass die Meinung des Kindes gehört und ihr angemessenes Gewicht zuerkannt wird. Diese Verpflichtung verlangt von den Vertragsstaaten, dieses Recht in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Rechtssystem direkt zu gewährleisten oder aber Gesetze zu erlassen oder entsprechend zu ändern, sodass das Kind das Recht in vollem Umfang ausüben kann.

16. Das Kind hat jedoch das Recht, dieses Recht nicht auszuüben. Seine Meinung vorzubringen, ist eine Option des Kindes, nicht eine Pflicht. Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass das Kind alle erforderlichen Informationen und Rat erhält, um eine Entscheidung zu seinem Wohl (best interests) treffen zu können.⁴

17. In seiner Eigenschaft als Grundprinzip verpflichtet Artikel 12 die Vertragsstaaten, mit Nachdruck sicherzustellen, dass die Interpretation und Umsetzung aller anderen Artikel des Übereinkommens von diesem Grundprinzip geleitet werden.⁵

18. Artikel 12 verdeutlicht, dass das Kind Rechte hat, die sein Leben beeinflussen, und zwar nicht nur Rechte, die aus seiner Vulnerabilität (Schutzrechte) oder aus seiner Abhängigkeit von Erwachsenen (Förderrechte) erwachsen.⁶ Das Übereinkommen anerkennt das Kind als Rechtssubjekt, und die nahezu weltweite Ratifikation dieses internationalen Instruments durch die Vertragsstaaten betont diesen in Artikel 12 klar definierten Status des Kindes.

1. Wörtliche Analyse des Artikels 12

(a) Artikel 12 Absatz 1

(i) „zusichern“ [“shall assure“]

19. Artikel 12 Absatz 1 verpflichtet die Vertragsstaaten, dem Kind das Recht zuzusichern, seine Meinung frei zu äußern. „Zusichern“ ist ein rechtlicher Ausdruck mit hohem Verpflichtungsgrad, der Vertragsstaaten keinen Entscheidungsspielraum lässt. Folglich stehen die Vertragsstaaten unter der strikten Verpflichtung, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Recht für alle Kinder voll zu erfüllen. Diese Verpflichtung enthält zwei Kriterien, um sicherzustellen, dass Vorkehrungen getroffen sind, die Meinung von Kindern in allen Angelegenheiten, die sie berühren, einzuholen und dieser Meinung gebührendes Gewicht zu verleihen.

(ii) „fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden“ [“capable of forming his or her own views“]

20. Vertragsstaaten haben das Recht auf Gehör jedem Kind zuzusichern, das „fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden“. Diese Formulierung sollte nicht als eine Einschränkung betrachtet werden, sondern vielmehr als eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Fähigkeiten eines Kindes, sich eine unabhängige Meinung zu bilden, so hoch wie möglich einzuschätzen. Das bedeutet, dass Vertragsstaaten nicht

⁴ Anmerkung der Redaktion: Die englische Bezeichnung “best interests of the child” ist wörtlich mit „die besten Interessen des Kindes“ zu übersetzen; vorliegend wird hierfür jedoch die etablierte deutsche Übersetzung „Wohl des Kindes“ bzw. „Kindeswohl“ verwendet.

⁵ Vergleiche Allgemeine Bemerkung Nr. 5 des Ausschusses (2003) über „Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes“ (CRC/C/GC/2003/5).

⁶ Gewöhnlich spricht man von den drei „P“ des Übereinkommens: protection, provision, and participation (Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte).

von der Annahme ausgehen können, ein Kind sei unfähig, seine eigene Meinung auszudrücken. Im Gegenteil, sie sollten davon ausgehen, dass ein Kind fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, und anerkennen, dass jedes Kind das Recht hat, diese zu äußern; es ist nicht die Aufgabe des Kindes, seine Fähigkeit vorab nachzuweisen.

21. Der Ausschuss betont, dass Artikel 12 keine Altersgrenze für das Recht des Kindes auf Meinungsäußerung setzt und rät Vertragsstaaten davon ab, in Gesetzen oder in der Praxis Altersgrenzen einzuführen, die das Recht des Kindes auf Gehör in das Kind berührenden Angelegenheiten einschränken. In diesem Sinne unterstreicht der Ausschuss Folgendes:

- Erstens: In seinen Empfehlungen nach dem allgemeinen Diskussionstag im Jahre 2004 über die Umsetzung der Kinderrechte in der frühen Kindheit hat der Ausschuss betont, dass das Konzept des Kindes als Rechtsträger „im täglichen Leben eines Kindes von der frühesten Phase an verankert ist“.7 Untersuchungen zeigen, dass Kinder fähig sind, sich von früher Kindheit an eine Meinung zu bilden, auch wenn sie noch nicht imstande sein mögen, diese verbal auszudrücken.8 Konsequenterweise verlangt die volle Umsetzung von Artikel 12 die Anerkennung und Achtung nicht-verbaler Kommunikationsformen wie Spiel, Körpersprache, Gesichtsausdruck, Zeichen und Malen, mit denen sehr junge Kinder Verständnis, Entscheidungen und Vorlieben zum Ausdruck bringen.
- Zweitens: Es ist nicht erforderlich, dass das Kind alle Aspekte, der es betreffenden Angelegenheit eingehend kennt, sondern lediglich ein ausreichendes Verständnis hat, um sich eine angemessene Meinung zu der Sache bilden zu können.
- Drittens: Die Vertragsstaaten sind auch verpflichtet, die Umsetzung dieses Rechts für jene Kinder sicherzustellen, die Schwierigkeiten haben, ihrer Meinung Gehör zu verschaffen. Zum Beispiel sollen Kinder mit Behinderungen mit Kommunikationsmitteln ausgestattet werden, die es ihnen erleichtern, ihre Meinung auszudrücken, und die sie befähigen diese anzuwenden. Zudem müssen Anstrengungen unternommen werden, das Recht auf Meinungsäußerung von Kindern anzuerkennen, die einer Minderheit angehören, indigene Kinder, Migrant_innen und Kinder, die nicht die Mehrheitsprache sprechen.
- Schließlich: Die Vertragsstaaten müssen sich der möglichen negativen Folgen einer unüberlegten Ausübung dieses Rechts bewusst sein. Dies gilt in erster Linie für Fälle, die sehr junge Kinder betreffen, sowie für Fälle, in denen das Kind Opfer von kriminellen Handlungen, sexuellem Missbrauch, Gewalt oder anderen Formen von Misshandlung geworden ist. Die Vertragsstaaten müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das Recht auf Gehör unter vollem Schutz des Kindes ausgeübt wird.

(iii) „das Recht, diese Meinung frei zu äußern“ [“the right to express those views freely“]

22. Das Kind hat das Recht, „diese Meinung frei zu äußern“. „Frei“ bedeutet, dass das Kind seine Meinung ohne Druck äußern und wählen kann, ob es sein Recht auf Gehör ausüben will oder nicht. „Frei“ bedeutet auch, dass das Kind nicht manipuliert oder unzulässigem Einfluss oder Druck unterworfen werden darf. „Frei“ steht ferner mit der „eigenen“ Perspektive des Kindes in enger Beziehung: Das Kind hat das Recht, seine eigene Meinung auszudrücken und nicht die Meinungen anderer.

23. Die Vertragsstaaten haben Bedingungen für die Äußerung der Meinung sicherzustellen, die die individuelle und soziale Situation des Kindes berücksichtigen.

⁷ CRC/C/GC/7/Rev. 1, Randnummer 14.

⁸ Siehe Lansdown, G.: The evolving capacities of the child. Innocenti Research Centre, UNICEF/Save the Children, Florence (2005).

Sie müssen ein Umfeld schaffen, in dem das Kind sich anerkannt und sicher fühlt, wenn es seine Ansichten frei äußert.

24. Der Ausschuss betont, dass ein Kind nicht öfter befragt werden sollte als erforderlich, insbesondere wenn schädigende Ereignisse untersucht werden sollen. Die Anhörung eines Kindes ist ein schwieriger Prozess, der das Kind traumatisieren kann.

25. Die Umsetzung des Rechts des Kindes auf Meinungsäußerung verlangt, dass die für die Anhörung Verantwortlichen sowie die Eltern oder der Vormund das Kind über den Gegenstand, über Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten und über deren Folgen informieren. Das Kind muss auch über die Bedingungen in Kenntnis gesetzt werden, unter denen es aufgefordert wird, seine Meinung zu äußern. Das Recht auf Information ist wesentlich, weil es eine Voraussetzung für informierte Entscheidungen des Kindes ist.

(iv) „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten“ [“in all matters affecting the child“]

26. Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass das Kind in der Lage ist, seine Meinung „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten“ zu äußern. Darin liegt eine zweite Kennzeichnung dieses Rechts: Das Kind muss gehört werden, wenn die behandelte Angelegenheit das Kind betrifft. Diese grundlegende Bedingung muss geachtet und weit ausgelegt werden.

27. Die vom Ausschuss für Menschenrechte eingesetzte offene Arbeitsgruppe, die den Text des Übereinkommens verfasste, wies einen Vorschlag zurück, Angelegenheiten bei denen die Meinung eines Kindes oder von Kindern berücksichtigt werden soll, durch die Zusammenstellung einer Liste einzuschränken. Stattdessen wurde entschieden, das Recht auf Gehör auf „alle das Kind berührenden Angelegenheiten“ zu beziehen. Der Ausschuss ist besorgt, dass Kindern das Recht auf Gehör selbst dann oft verwehrt wird, wenn offenkundig ist, dass der Gegenstand der Auseinandersetzung sie berührt und sie fähig sind, eine eigene Meinung zu dieser Sache vorzubringen. Der Ausschuss unterstützt eine weite Auslegung des Begriffs „Angelegenheiten“, die auch nicht ausdrücklich im Übereinkommen genannte Themen einschließt, erkennt jedoch auf den Zusatz „das Kind berührend“ an, der eingefügt wurde um deutlich zu machen, dass kein allgemeines politisches Mandat beabsichtigt war. Die Praxis, auch beim Weltkindergipfel, zeigt allerdings, dass eine weite Interpretation des Begriffs „das Kind (bzw. Kinder) berührende Angelegenheiten“ dazu beiträgt, Kinder in die sozialen Prozesse ihrer Gemeinde und Gesellschaft einzubeziehen. Deshalb sollten die Vertragsstaaten überall dort sorgfältig den Meinungen der Kinder zuhören, wo deren Sichtweise die Qualität von Lösungen verbessern kann.

(v) „berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ [“being given due weight in accordance with the age and maturity of the child“]

28. Die Meinung des Kindes ist „angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ zu berücksichtigen. Diese Formulierung bezieht sich auf die Fähigkeiten des Kindes. Diese müssen ermittelt werden, um die kindliche Meinung angemessen zu berücksichtigen beziehungsweise um dem Kind mitzuteilen, in welcher Weise seine Meinung das Ergebnis des Prozesses beeinflusst hat. Gemäß Artikel 12 reicht einfaches Zuhören nicht aus; die Meinung des Kindes muss ernsthaft berücksichtigt werden, wenn das Kind fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden.

29. Mit der Forderung, die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend dem Alter und der Reife zu berücksichtigen, macht Artikel 12 deutlich, dass das Alter alleine das Gewicht der Meinung des Kindes nicht bestimmen kann. Der Grad des kindlichen Verstehens hängt nicht allein vom biologischen Alter ab. Untersuchungen haben gezeigt, dass Information, Erfahrung, Umwelt, soziale und kulturelle Erwartungen

sowie das Ausmaß an Unterstützung zur Entwicklung der Fähigkeit des Kindes beitragen, sich eine Meinung zu bilden. Daher muss die Meinung des Kindes von Fall zu Fall geprüft werden.

30. Reife bezieht sich auf die Fähigkeit, zu verstehen und die Begleitumstände einer bestimmten Angelegenheit einzuschätzen. Deshalb muss sie auch berücksichtigt werden, wenn die individuelle Kompetenz eines Kindes ermittelt wird. Reife ist nicht leicht zu definieren. Im Kontext von Artikel 12 handelt es sich um die Fähigkeit eines Kindes, seine Meinung zu Angelegenheiten in einer vernünftigen und unabhängigen Weise zu äußern. Die Auswirkung dieser Angelegenheit auf das Kind muss dabei auch einbezogen werden. Je stärker das Ergebnis das Leben des Kindes beeinflussen wird, desto wichtiger ist eine sorgfältige Beurteilung der Reife des Kindes.

31. Auch die Vorstellung der sich entwickelnden Fähigkeiten sowie der Aspekt von Führung und Anleitung durch die Eltern (vgl. Paragraph 84 in Teil C unten) müssen berücksichtigt werden.

(b) Artikel 12 Absatz 2

(i) Das Recht, „in allen das Kind berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren gehört zu werden“ [“in any judicial and administrative proceedings affecting the child“]

32. Artikel 12 Absatz 2 präzisiert, dass Gelegenheiten, gehört zu werden, insbesondere „in allen das Kind berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren“ gegeben sein müssen. Der Ausschuss betont, dass diese Bestimmung für alle einschlägigen gerichtlichen Verfahren gilt, die das Kind betreffen, zum Beispiel die Trennung der Eltern, Sorgerecht, Heimunterbringung, Pflegekindschaft und Adoption, Gesetzesverstöße von Kindern, Kinder als Opfer physischer oder psychischer Gewalt, sexueller Missbrauch und anderer Straftaten, Gesundheitsversorgung, soziale Sicherheit, unbegleitete Kinder, asylsuchende Kinder und geflüchtete Kinder sowie Opfer bewaffneter Konflikte und anderer Notlagen. Typische Verwaltungsverfahren betreffen zum Beispiel Entscheidungen die die Bildung von Kindern betreffen sowie über Gesundheit, Umwelt, Lebensbedingungen oder Schutz. Bei beiden Verfahren können alternative Wege der Konfliktlösung wie Mediation oder Schiedsverfahren zur Anwendung kommen.

33. Das Recht auf Gehör gilt sowohl für Verfahren, die vom Kind in Gang gesetzt wurden, zum Beispiel Beschwerden über schlechte Behandlung oder Einspruch gegen Ausschluss von der Schule, als auch für solche, die andere eingeleitet haben und Kinder berühren, zum Beispiel Trennung der Eltern oder Adoption. Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, gesetzliche Regelungen zu schaffen, die die Entscheidungsbefugten der Gerichts- oder Verwaltungsverfahren verpflichten zu erläutern, in welchem Ausmaß die Meinungen der Kinder berücksichtigt wurden und welche Konsequenzen dies hat.

34. Ein Kind kann nicht wirkungsvoll gehört werden, wenn die Umgebung einschüchternd, feindselig und unsensibel oder altersunangemessen ist. Das Verfahren muss zugänglich und kindgemäß sein. Folgende Faktoren bedürfen besonderer Aufmerksamkeit: Bereitstellung und Vermittlung kindgerechter Information, angemessene Unterstützung bei der Vertretung der eigenen Meinung, entsprechend geschultes Personal, Gestaltung des Gerichtsraums, Kleidung von Richter_innen und Anwälte_innen, Sichtschutz und getrennte Warteräume.

(ii) „entweder unmittelbar oder durch eine_n Vertreter_in oder eine geeignete Stelle“ [“either directly, or through a representative or an appropriate body“]

35. Nachdem das Kind entschieden hat, gehört zu werden, obliegt es auch der Entscheidung des Kindes, in welcher Weise die Anhörung stattfinden soll, „entweder unmittelbar oder durch eine_ Vertreter_in oder eine geeignete Stelle“. Der Ausschuss

empfiehlt, dass – wo immer möglich – dem Kind die Gelegenheit gegeben werden muss, in allen Verfahren selbst gehört zu werden.

36. Als Vertreter_in können Eltern, ein_e Rechtsanwält_in oder eine andere Person (unter anderem Sozialarbeiter_innen) bestellt werden. Es muss jedoch betont werden, dass in vielen Fällen (in zivilen, Straf- oder Verwaltungsverfahren) ein Interessenkonflikt zwischen dem Kind und seinen nächsten Vertreter_innen (Elternteil oder Eltern) bestehen kann. Wenn die Anhörung des Kindes durch eine_n Vertreter_in geschieht, ist es äußerst wichtig, dass diese_r die Meinung des Kindes wahrheitsgetreu übermittelt. Welche Methode gewählt wird, sollte vom Kind oder, soweit erforderlich, von der zuständigen Autorität mit Blick auf die jeweilige Situation bestimmt werden. Vertreter_innen müssen genügend Kenntnis über und Verständnis für die verschiedenen Aspekte des Entscheidungsprozesses besitzen und Erfahrung in der Arbeit mit Kindern haben.

37. Vertreter_innen müssen sich bewusst sein, dass sie ausschließlich die Interessen des Kindes vertreten und nicht die Interessen anderer Personen (Elternteil, Eltern, Einrichtungen oder Gremien, zum Beispiel von Heimen, der Verwaltung oder der Gesellschaft). Für Vertreter_innen der Meinung des Kindes sollten Verhaltensregeln entwickelt werden.

(iii) „im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften“ [“in a manner consistent with the procedural rules of national law“]

38. Die Gelegenheit zur Stellungnahme durch eine_n Vertreter_in muss „in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften“ erfolgen. Die Formulierung sollte nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass die Anwendung von Verfahrensregelungen, welche die Inanspruchnahme fundamentaler Rechte einschränken oder verhindern, erlaubt sind. Die Vertragsstaaten werden im Gegenteil aufgefordert, die grundlegenden Regeln eines fairen Verfahrens einzuhalten, wie das Recht, sich zu verteidigen, und das Recht, die eigenen Akten einzusehen.

39. Bei der Nichteinhaltung von Verfahrensregeln kann der Entscheidung des Gerichts oder der Verwaltung widersprochen und diese aufgehoben, ersetzt oder an eine weitere juristische Instanz verwiesen werden.

2. Schritte zur Umsetzung des Rechts des Kindes auf Gehör

40. Für die Verwirklichung der beiden Absätze des Artikels 12 müssen fünf Schritte unternommen werden, damit das Recht des Kindes auf Gehör immer dann wirksam ausgeübt werden kann, wenn eine Angelegenheit das Kind berührt oder wenn das Kind aufgefordert wird, die eigene Meinung in einem formellen Verfahren oder in einem anderen Umfeld zu äußern. Diese Voraussetzungen müssen in einer Art und Weise erfüllt werden, die dem jeweiligen Kontext entspricht.

(a) Vorbereitung

41. Die für die Anhörung des Kindes verantwortlichen Personen haben sicherzustellen, dass das Kind über sein Recht informiert ist, seine Meinung zu allen das Kind berührenden Angelegenheiten zu äußern. Dies gilt insbesondere für gerichtliche Verfahren und Verwaltungsverfahren. Zudem müssen diese Personen gewährleisten, dass das Kind weiß, welche Auswirkungen seine geäußerte Meinung auf das Ergebnis haben wird. Das Kind muss ferner über die Wahlmöglichkeit informiert werden, die eigene Meinung selber oder durch eine_n Vertreter_in vorzutragen. Zudem muss sich das Kind der möglichen Konsequenzen dieser Wahl bewusst sein. Die entscheidungsbefugte Person hat das Kind vor der Anhörung entsprechend vorzubereiten und zu erläutern, wie, wann und wo die Anhörung stattfinden und wer teilnehmen wird. Die Meinung des Kindes zu diesen Punkten ist dabei zu berücksichtigen.

(b) Anhörung

42. Die Umstände, unter denen ein Kind sein Recht auf Gehör ausübt, müssen unterstützend und ermutigend sein, damit das Kind sicher sein kann, dass der für die Anhörung zuständige Erwachsene gewillt ist, zuzuhören und die Beiträge des Kindes ernstlich zu berücksichtigen. Die Person, die die Meinung des Kindes anhören wird, kann entweder eine erwachsene Person sein, die mit Kinder betreffenden Angelegenheiten befasst ist (zum Beispiel ein_e Lehrer_in, Sozialarbeiter_in oder Betreuer_in) oder aber eine behördlich entscheidungsbefugte Person (zum Beispiel ein_e Leiter_in, Verwaltungsbeamte_r oder Richter_in) beziehungsweise ein_e Expert_in (zum Beispiel ein_e Psycholog_in oder Arzt/Ärztin).

43. Erfahrungen zeigen, dass die Anhörung eher die Art eines Gespräches annehmen sollte und nicht die einer einseitigen Befragung. Vorzugsweise sollte das Kind nicht vor einem öffentlichen Forum angehört werden, sondern in einem vertraulichen Rahmen.

(c) Einschätzung der Fähigkeiten des Kindes

44. Der Meinung des Kindes muss angemessenes Gewicht gegeben werden, wenn die Einzelfallanalyse zeigt, dass das Kind in der Lage ist, eine eigene Meinung zu entwickeln. Ist das Kind fähig, sich auf vernünftige und unabhängige Weise eine eigene Meinung zu bilden, muss die entscheidungsbefugte Person diese als einen bedeutsamen Faktor bei der Regelung der Angelegenheit berücksichtigen. Für die Ermittlung der Fähigkeit des Kindes muss eine gute Praxis entwickelt werden.

(d) Information über das Gewicht, das der Meinung des Kindes gegeben wurde (Rückmeldung)

45. Da das Kind das Recht genießt, seine Meinung angemessen berücksichtigt zu wissen, muss die entscheidungsbefugte Person das Kind über den Ausgang des Verfahrens unterrichten und erklären, wie die Meinung berücksichtigt wurde. Diese Rückmeldung garantiert, dass die Meinung des Kindes nicht nur formal zur Kenntnis, sondern auch ernst genommen wird. Diese Information kann das Kind dazu bewegen zu verlangen, zuzustimmen oder einen Gegenvorschlag zu unterbreiten oder, im Falle eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens, einen Einspruch oder eine Beschwerde einzulegen.

(e) Beschwerden, Rechtsmittel und Abhilfe

46. Gesetzliche Maßnahmen sind erforderlich, um Kindern Beschwerdeverfahren und Rechtsmittel für den Fall zu bieten, dass ihr Recht auf Gehör und auf angemessene Berücksichtigung ihrer Meinung missachtet und verletzt wird.⁹ Kinder in allen Kindereinrichtungen, unter anderem in Schulen oder Kindertageseinrichtungen, sollten die Möglichkeit haben, sich an eine Ombudsperson oder eine Person in vergleichbarer Rolle zu wenden, um Beschwerden vorzubringen. Kinder sollten wissen, wer diese Personen sind und wie man sie erreicht. Bei Familienkonflikten über die Berücksichtigung der Meinung des Kindes sollte ein Kind die Gelegenheit haben, sich an eine Person in der Kinder- und Jugendhilfe auf kommunaler Ebene zu wenden.

47. Wenn das Recht des Kindes auf Gehör in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren verletzt wurde (Art. 12 Abs. 2), muss dem Kind ein Einspruchs- und Beschwerdeverfahren zugänglich sein, das für Abhilfe bei Rechtsverletzungen sorgt. Beschwerdeverfahren müssen zuverlässige Mechanismen bieten, um sicherzustellen, dass Kinder darauf vertrauen können, im Falle ihrer Nutzung nicht dem Risiko von Gewalt oder Bestrafung ausgesetzt zu werden.

⁹ Vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2003) des Ausschusses über „Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes“, Paragraph 24.

3. Verpflichtungen der Vertragsstaaten

(a) Kernverpflichtungen der Vertragsstaaten

48. Das Recht des Kindes auf Gehör verpflichtet die Vertragsstaaten, ihre Gesetzgebung zu überprüfen oder anzupassen, um Vorkehrungen zu schaffen, die Kindern einen Zugang eröffnen zu angemessener Information, zu, soweit erforderlich, ausreichender Unterstützung, sofern erforderlich, zu Rückmeldung über die Berücksichtigung ihrer Meinung sowie zu Verfahren für Beschwerden, Rechtsmittel und Abhilfe.

49. Um diese Verpflichtungen einzulösen, sollten die Vertragsstaaten folgende Strategien anwenden:

- Einschränkende Erklärungen und Vorbehalte zu Artikel 12 prüfen und zurücknehmen;
- Unabhängige Menschenrechtsinstitutionen wie Ombudsstellen für Kinder einrichten oder eine_n Kinderbeauftragte_n mit umfassender Zuständigkeit für Kinderrechte benennen;¹⁰
- Fortbildungen zu Artikel 12 und seiner praktischen Umsetzung für alle Berufe anbieten, die mit und für Kinder arbeiten, unter anderem Anwält_innen, Richter_innen, Polizeibeamt_innen, Sozialarbeiter_innen, Gemeindeangestellte, Psycholog_innen, Erzieher_innen, Heimerzieher_innen, Vollzugsbeamt_innen, Lehrer_innen aller Schulen, Ärzt_innen, Krankenpfleger_innen und andere im Gesundheitsdienst tätige Personen, öffentliche Angestellte und Beamt_innen, Mitarbeiter_innen der Einwanderungsbehörden und traditionelle Autoritätspersonen im familiären oder sozialen Umfeld¹¹;
- Angemessene Bedingungen sichern, um Kinder zu unterstützen und zu ermutigen, ihre Ansichten vorzubringen, und um zu gewährleisten, dass ihre Meinungen angemessen berücksichtigt werden, und zwar durch Regelungen und Vorkehrungen, die in Gesetzen und Einrichtungsstatuten fest verankert sind und im Hinblick auf ihre Wirksamkeit regelmäßig kontrolliert werden;
- Negative Einstellungen bekämpfen, die eine volle Verwirklichung des Rechts auf Gehör behindern, namentlich mit Hilfe öffentlicher Kampagnen und in Zusammenarbeit mit Medien und Meinungsführern mit dem Ziel, verbreitete herkömmliche Vorstellungen über Kinder zu verändern.

(b) Besondere Verpflichtungen im Hinblick auf Gerichts- und Verwaltungsverfahren

(i) Das Recht des Kindes auf Gehör in Zivilverfahren

50. Die wichtigsten Angelegenheiten, die eine Anhörung des Kindes erforderlich machen, sind folgende:

Scheidung und Trennung

51. Bei Trennung und Scheidung sind Kinder von der Gerichtsentscheidung zweifellos betroffen. Fragen des Unterhalts sowie des Sorge- und Umgangsrechts werden von Richter_innen entweder in der Gerichtsverhandlung oder durch gerichtlich angeordnete Vermittlungsverfahren geregelt. Viele Rechtsordnungen haben in ihre Gesetze zur Auflösung einer elterlichen Beziehung eine Bestimmung aufgenommen, nach der Richter_innen dem Wohl des Kindes höchste Bedeutung beimessen müssen.

¹⁰ Vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2002) des Ausschusses über „Die Rolle unabhängiger Menschenrechtsinstitutionen“.

¹¹ Anmerkung der Redaktion: Übersetzung aus dem englischen Original „traditional leaders“.

52. Aus diesem Grund muss jede Gesetzgebung zu Trennung und Scheidung das Recht des Kindes enthalten, von den Entscheidungsträger_innen und in Mediationsprozessen gehört zu werden. Einige Rechtsordnungen bevorzugen, per Gesetz oder Ausführungsbestimmung ein Alter festzulegen, ab dem ein Kind als fähig gilt seine Meinung zu äußern. Das Übereinkommen indessen empfiehlt, diese Frage fallweise zu klären, denn sein Text weist auf Alter und Reife hin und fordert folglich eine individuelle Ermittlung der Fähigkeit des Kindes.

Trennung von den Eltern und alternative Formen der Betreuung

53. Bei jeder Entscheidung, ein Kind aus seiner Familie herauszunehmen, weil es im Elternhaus Opfer von Missbrauch oder Vernachlässigung wurde, muss die Meinung des Kindes bei der Bestimmung des Kindeswohls berücksichtigt werden. Die Intervention kann durch eine Beschwerde des Kindes, eines Familienmitgliedes oder einer Person aus dem Lebensbereich ausgelöst werden, die Missbrauch oder Vernachlässigung in der Familie vermutet.

54. Der Ausschuss konstatiert, dass das Recht des Kindes, gehört zu werden, von den Vertragsstaaten nicht immer eingehalten wird. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten, durch Gesetzgebung, Regelungen und Richtlinien abzusichern, dass die Meinung des Kindes eingeholt und berücksichtigt wird, unter anderem bei Entscheidungen über die Unterbringung in Pflegefamilien oder Heimen, bei der Entwicklung und Überprüfung von Hilfeplänen und bei Besuchen bei Eltern und Familienmitgliedern.

Adoption und kafalah nach islamischem Recht

55. Wenn ein Kind für Adoption oder kafalah nach islamischem Recht in Frage kommt und schließlich adoptiert oder in kafalah aufgenommen wird, muss das Kind unbedingt gehört werden. Dies ist auch dann notwendig, wenn Stief- oder Pflegeeltern ein Kind adoptieren, obwohl dieses und die adoptierenden Eltern bereits seit einiger Zeit zusammen gelebt haben.

56. Laut Artikel 21 des Übereinkommens ist dem Kindeswohl die höchste Bedeutung zuzumessen. Bei Entscheidungen über Adoption, kafalah oder andere Formen der Unterbringung kann das Kindeswohl nicht bestimmt werden, ohne die Meinung des Kindes zu berücksichtigen. Der Ausschuss fordert alle Vertragsstaaten dringlich auf, das Kind, wenn möglich, über die Folgen von Adoption, von kafalah oder von anderen Formen der Unterbringung zu unterrichten und durch Gesetzgebung sicherzustellen, dass die Meinungen des Kindes Gehör finden.

(ii) Das Recht des Kindes auf Gehör in Strafverfahren

57. In Strafverfahren muss das Recht des Kindes, seine Meinung frei zu allen das Kind berührenden Angelegenheiten zu äußern, in allen Phasen des Jugendstrafverfahrens voll respektiert und umgesetzt werden.¹²

Das Kind als Täter_in

58. Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens fordert, dass ein Kind, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, das Recht hat, gehört zu werden. Dieses Recht muss während aller Phasen des Gerichtsverfahrens vollständig gewahrt bleiben, und zwar von der Voruntersuchung, bei der das Kind das Recht hat zu schweigen, bis zum Recht auf Gehör bei der Polizei, der Anklagevertretung und dem_r untersuchenden Richter_in. Das Recht besteht auch während aller Phasen der Entscheidungsfindung und endgültigen Bestimmung sowie bei der Ausführung der auferlegten Maßnahmen.

¹² Vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 10 (2007) des Ausschusses zu den „Rechten des Kindes in der Jugendgerichtsbarkeit“ (CRC/C/GC/10).

59. Im Fall von Diversion¹³, einschließlich von Mediationsverfahren, muss das Kind Gelegenheit haben, frei und freiwillig zuzustimmen und juristischen und anderen Rat sowie Unterstützung bei der Einschätzung zu erhalten, ob die vorgeschlagene Diversion angemessen und erstrebenswert ist.

60. Um sich wirkungsvoll an dem Verfahren beteiligen zu können, muss das Kind umgehend und unmittelbar über die gegen die eigene Person erhobenen Vorwürfe in einer verständlichen Sprache unterrichtet werden; das Gleiche gilt für das Jugendgerichtsverfahren und die möglichen Maßnahmen des Gerichts. Die Verfahren sollten in einer Atmosphäre stattfinden, die es dem Kind ermöglicht, sich zu beteiligen und frei zu äußern.

61. Gerichtsverfahren und andere Anhörungen eines Kindes, das mit dem Gesetz in Konflikt gekommen ist, sind unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. Ausnahmen sollten sehr selten, klar in der nationalen Gesetzgebung beschrieben und vom Kindeswohl geleitet sein.

Das Kind als Opfer und Zeug_in

62. Das Kind, das Opfer oder Zeug_in einer Straftat ist, muss sein Recht auf freie Äußerung seiner Meinung in Übereinstimmung mit der Resolution 2005/20 des UN-Wirtschafts- und Sozialrates „Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeug_in von Straftaten in Justizverfahren“ voll ausüben können.¹⁴

63. Das bedeutet insbesondere, dass alle Anstrengungen unternommen werden müssen um sicherzustellen, dass ein Kind, das Opfer und/oder Zeug_in ist, über wichtige Aspekte seiner Einbeziehung an dem zu prüfenden Fall befragt und in die Lage versetzt wird, Meinungen und Befürchtungen über die eigene Beteiligung am Gerichtsprozess frei und auf eigene Weise zu äußern.

64. Das Recht des Kindes als Opfer und Zeug_in ist mit dem Recht verknüpft, über folgende Themen informiert zu werden: das Angebot von Gesundheits-, psychologischen und Sozialdiensten; die Rolle des Kindes als Opfer und Zeug_in; die Art der Befragung; vorhandene Unterstützung, wenn das Kind Beschwerden vorbringt und an Untersuchungen und Gerichtsverfahren teilnimmt; Ort und Zeit der Anhörungen; bestehende Schutzmaßnahmen; Möglichkeiten einer Wiedergutmachung und Beschwerdewege eines Einspruchs.

(iii) Das Recht des Kindes auf Gehör in Verwaltungsverfahren

65. Alle Vertragsstaaten sollten auf gesetzlicher Ebene Verwaltungsverfahren entwickeln, die den Forderungen von Artikel 12 entsprechen und das Recht des Kindes auf Gehör zusammen mit anderen Verfahrensrechten sicherstellen, einschließlich des Rechts auf Offenlegung sachbezogener Akten, der Einladung zur Anhörung und der Vertretung durch Eltern oder anderer Personen.

66. Kinder werden mit höherer Wahrscheinlichkeit in Verwaltungsverfahren einbezogen als in Gerichtsverfahren, da Verwaltungsverfahren weniger formell, flexibler und leichter durch Gesetz und Verordnungen etabliert werden können. Die Verfahren müssen kindgerecht und zugänglich sein.

67. Zu Verwaltungsverfahren, die für Kinder bedeutsam sind, zählen unter anderem Mechanismen, die sich mit Disziplinarmaßnahmen in Schulen befassen (zum Beispiel Unterrichts- und Schulverweise); der Weigerung, Schulzeugnisse auszustellen und

¹³ Anmerkung der Redaktion: Diversion kann eine erzieherische Maßnahme sein, an Stelle eines Strafverfahrens.

¹⁴ Resolution 2005/20: Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeuge von Straftaten in Justizverfahren. In Resolutionen und Beschlüssen des Wirtschafts- und Sozialrats. Wirtschafts- und Sozialrat. Offizielles Protokoll, 2005. Beilage 1. New York, 2006. Siehe <http://www.un.org/Depts/german/wiso/eres-2005-20.pdf>

leistungsbezogenen Fragen; Disziplinarmaßnahmen und Verweigerung von Vergünstigungen in Jugendhaftanstalten; Asylanträgen unbegleiteter Kinder sowie Anträgen auf einen Führerschein. In diesen Angelegenheiten sollte ein Kind das Recht haben, gehört zu werden und auch die anderen Rechte „im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften“ in Anspruch zu nehmen.

B. Das Recht des Kindes auf Gehör und die Verbindung mit anderen Bestimmungen des Übereinkommens

68. Als allgemeine Prinzipien des Übereinkommens steht Artikel 12 mit den anderen Grundprinzipien in Verbindung, namentlich mit Artikel 2 (Recht auf Nicht-Diskriminierung), Artikel 6 (Recht auf Leben) und auf besondere Weise wechselseitig mit Artikel 3 (Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (best interests of the child)). Artikel 12 ist auch eng mit den Artikeln verknüpft, die sich auf die bürgerlichen Rechte und Freiheiten beziehen, insbesondere mit Artikel 13 (Recht auf freie Meinungsäußerung) und Artikel 17 (Recht auf Information). Außerdem steht Artikel 12 in Zusammenhang mit allen anderen Artikeln des Übereinkommens, die nicht voll umgesetzt werden können, wenn das Kind nicht als ein Subjekt mit eigener Meinung zu den Rechten und ihrer Verwirklichung angesehen wird, die in den entsprechenden Artikeln enthalten sind.

69. Von ganz besonderer Bedeutung ist die Verbindung zwischen Artikel 12 und Artikel 5 (sich entwickelnde Fähigkeiten des Kindes und angemessene Führung und Anleitung seitens der Eltern; vgl. Absatz 84 dieser Bemerkung), denn es ist entscheidend, dass die Anleitung der Eltern die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes berücksichtigt.

1. Artikel 12 und 3

70. Ziel von Artikel 3 ist es sicherzustellen, dass alle Handlungen der öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, der Gerichte, der Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorgane, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. Dies verlangt, dass jede Handlung, die für ein Kind unternommen wird, das Kindeswohl zu beachten hat. Das Kindeswohl ist einem Verfahrensrecht ähnlich, das den Vertragsstaaten die Pflicht auferlegt, in den Handlungsprozess Schritte zu unternehmen, die die Berücksichtigung des Kindeswohls sichern. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass die für diese Handlungsabläufe verantwortlichen Personen das Kind gemäß der Vorgaben aus Artikel 12 anhören. Dieser Schritt ist verbindlich.

71. Das Kindeswohl, so wie es in Abstimmung mit dem Kind definiert wurde, ist nicht der einzige Faktor, der im Handeln von Institutionen, Ämtern und Verwaltungen Berücksichtigung finden muss. Es ist jedoch von äußerst wichtiger Bedeutung, ebenso wie die Meinung des Kindes.

72. Artikel 3 bezieht sich auf individuelle Fälle, verlangt aber auch, dass das Wohl von Kindern als Gruppe in allen Handlungen, die Kinder berühren, berücksichtigt wird. Folglich sind die Vertragsstaaten in der Pflicht, dafür zu sorgen, dass im Prozess der Bestimmung des Kindeswohls nicht nur die individuelle Lage eines jeden Kindes zu beachten ist, sondern auch das Wohl der Kinder als Gruppe. Darüber hinaus müssen Vertragsstaaten die Handlungen der privaten und öffentlichen Einrichtungen sowie der Gesetzgebungsorgane prüfen. Die Ausdehnung der Pflicht auf „Gesetzgebungsorgane“ zeigt eindeutig an, dass jedes Gesetz, jede Verordnung und Regel, die Kinder betrifft, vom Kriterium des Kindeswohls geleitet werden muss.

73. Kein Zweifel kann daran bestehen, dass das Wohl von Kindern als eine definierte Gruppe in derselben Weise in Erfahrung gebracht werden muss wie das individuelle Wohl eines Kindes. Wenn es um das Wohl einer großen Zahl von Kindern geht, sollten

die Leitungspersonen von Institutionen und Behörden oder Regierungsgremien ebenfalls Gelegenheit zur Anhörung der betroffenen Kinder solcher nicht definierten Gruppen geben und ihre Meinungen angemessen berücksichtigen, wenn sie Handlungen einschließlich gesetzgeberischer Entscheidungen planen, die sich direkt oder indirekt auf Kinder auswirken.

74. Zwischen den Artikeln 3 und 12 besteht keine Spannung, nur ein sich ergänzendes Verhältnis der beiden Grundprinzipien: Das eine definiert das Ziel, das Kindeswohl zu verwirklichen, das andere bietet das Verfahren an, dieses Ziel durch Anhörung des Kindes oder der Kinder zu erreichen. Tatsächlich kann Artikel 3 nicht wirksam angewandt werden, wenn die Vorgaben von Artikel 12 nicht geachtet werden. Entsprechend stärkt Artikel 3 die Anwendbarkeit von Artikel 12 und erleichtert es Kindern, ihre wesentliche Rolle in allen sie betreffenden Entscheidungen einzunehmen.

2. Artikel 12, 2 und 6

75. Das Recht auf Nicht-Diskriminierung ist ein unverzichtbares Recht, das alle Menschenrechtsinstrumente einschließlich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes garantieren. Gemäß Artikel 2 des Übereinkommens hat jedes Kind das Recht, in der Ausübung seiner Rechte einschließlich jener, die Artikel 12 zuerkennt, nicht diskriminiert zu werden. Der Ausschuss betont, dass die Vertragsstaaten angemessene Maßnahmen ergreifen müssen, um jedem Kind das Recht zu sichern, seine Meinung frei zu äußern, und dass diese Meinung angemessen berücksichtigt werden muss, und zwar ohne rassistische Diskriminierung, Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen und sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, von Behinderungen, der Geburt oder eines sonstigen Status des Kindes. Die Vertragsstaaten sollen der Diskriminierung entgegenwirken, insbesondere der von verletzlichen und marginalisierten Gruppen von Kindern, mit dem Ziel ihr Recht auf Gehör zu sichern und sie in die Lage zu versetzen, sich an sämtlichen Angelegenheiten, die sie berühren, in gleicher Weise wie alle anderen Kinder zu beteiligen.

76. Der Ausschuss nimmt mit besonderer Besorgnis wahr, dass in einigen Gesellschaften herkömmliche Einstellungen und Praktiken die Ausübung dieses Rechts ausfüllen und damit ernstlich begrenzen. Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die das Bewusstsein bilden, die Gesellschaft über die negativen Folgen solcher Einstellungen und Praktiken aufklären und Verhaltensänderungen anregen, damit die im Übereinkommen garantierten Rechte des Kindes voll umgesetzt werden.

77. Der Ausschuss drängt die Vertragsstaaten, dem Recht des Mädchens, gehört zu werden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und, falls nötig, Unterstützung zu erhalten, um seine Meinung vorzubringen und angemessen berücksichtigt zu sehen, denn Geschlechtsstereotype und patriarchalische Wertvorstellungen hindern Mädchen stark daran, das in Artikel 12 verankerte Recht voll auszuüben.

78. Der Ausschuss begrüßt die in Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechte der Menschen mit Behinderungen verankerte Verpflichtung der Vertragsstaaten sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen die erforderliche Unterstützung und Ausstattung erhalten, um ihrer Meinung frei Ausdruck zu verleihen und diese Meinung angemessen berücksichtigt zu sehen.

79. Artikel 6 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes legt fest, dass jedes Kind ein unveräußerliches Recht auf Leben hat und dass die Vertragsstaaten das Überleben und die Entwicklung des Kindes, im erreichbaren Höchstmaß, sicherstellen sollen. Der Ausschuss weist auf die Wichtigkeit hin, dem Kind Gelegenheit zu verschaffen, gehört zu werden, denn die Beteiligung des Kindes ist ein Mittel, um die

volle Entwicklung der Persönlichkeit und der sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes in Übereinstimmung mit Artikel 6 und mit den Bildungszielen in Artikel 29 zu fördern.

3. Artikel 12, 13 und 17

80. Artikel 13 über das Recht der freien Meinungsäußerung und Artikel 17 über den Zugang zu Information sind entscheidende Voraussetzungen für eine wirksame Ausübung des Rechts auf Gehör. Diese Artikel legen fest, dass Kinder Rechtssubjekte sind, und bekräftigen, gemeinsam mit Artikel 12, dass das Kind berechtigt ist, diese Rechte in eigenem Namen und in Übereinstimmung mit den sich entwickelnden Fähigkeiten in Anspruch zu nehmen.

81. Das Recht der freien Meinungsäußerung in Artikel 13 wird oft mit Artikel 12 verwechselt. Beide Artikel sind eng verknüpft, führen aber verschiedene Rechte aus. Freie Meinungsäußerung bezieht sich auf das Recht, Meinungen zu haben und sie zu äußern sowie Information in den Medien zu suchen und zu erhalten. Der Artikel bekräftigt das Recht des Kindes, hinsichtlich der Meinung, die es hat oder äußert, nicht vom Vertragsstaat eingeschränkt zu werden. Daraus erwächst die Verpflichtung des Vertragsstaates, sich der Einmischung in die Äußerung dieser Meinungen und in den Zugang zu Information zu enthalten und dabei das Recht des Zugriffs auf Kommunikationsmittel und Eintritt in den öffentlichen Dialog zu schützen. Artikel 12 indessen bezieht sich auf das Recht, die Meinung zu spezifischen Angelegenheiten, die das Kind berühren, zu äußern, und an Handlungen und Entscheidungen beteiligt zu sein, die Auswirkungen auf das Leben des Kindes haben. Artikel 12 verpflichtet die Vertragsstaaten, die erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen und Regelungen zu schaffen, um die aktive Beteiligung des Kindes an allen das Kind berührenden Handlungen und Entscheidungen zu fördern, und um die Verpflichtung zu erfüllen, der geäußerten Meinung angemessenes Gewicht beizumessen. Die Freiheit der Meinungsäußerung nach Artikel 13 erlegt den Vertragsstaaten kein Eingreifen und keine Reaktion dieser Art auf. Allerdings trägt ein Umfeld, das Kindern zugesteht, ihre Meinung in Übereinstimmung mit Artikel 12 zu äußern, auch dazu bei, die Fähigkeiten der Kinder auszubilden, ihr Recht der freien Meinungsäußerung auszuüben.

82. Die Verwirklichung des Rechts des Kindes auf Information in Übereinstimmung mit Artikel 17 ist in hohem Maße eine Voraussetzung für die wirkungsvolle Umsetzung des Rechts, Meinungen zu äußern. Kinder benötigen den Zugang zu Information über sie betreffende Themen in einer Aufbereitung, die ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entspricht. Das gilt zum Beispiel für Information über ihre Rechte, über sie betreffende Verfahren, über nationale Gesetze, Vorschriften und politische Maßnahmen, über lokale Dienstleistungen sowie über Einspruchs- und Beschwerdeverfahren. In Übereinstimmung mit den Artikeln 17 und 42 sollten die Vertragsstaaten das Thema Kinderrechte in die Schullehrpläne aufnehmen.

83. Der Ausschuss erinnert die Vertragsstaaten daran, dass Medien wichtig sind, um das Bewusstsein über das Recht des Kindes auf Meinungsäußerung zu fördern, und um solche Meinungen öffentlich zu verbreiten. Er fordert daher die verschiedenen Medien mit Nachdruck auf, mehr Mittel für die Einbeziehung von Kindern in die Programmgestaltung bereitzustellen und Gelegenheiten zu schaffen, bei denen Kinder Medieninitiativen zu ihren Rechten entwickeln und leiten.¹⁵

¹⁵ Allgemeiner Diskussionstag über das Kind und die Medien (1996): www.unhchr.ch/html/menu2/6/crc/doc/days/media.pdf

4. Artikel 12 und 5

84. Artikel 5 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern, gesetzlichen Sorgeberechtigten oder, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der erweiterten Familie oder der Gemeinschaft, zu achten, das Kind bei der Ausübung der im Übereinkommen verankerten Rechte zu führen und anzuleiten. Das Kind hat folglich ein Recht auf Führung und Anleitung, die seinen Mangel an Wissen, Erfahrung und Verständnis ausgleichen und auf die sich entwickelnden Fähigkeiten Rücksicht nehmen müssen. Je mehr das Kind selbst weiß, erfahren hat und versteht, desto mehr müssen Eltern, gesetzliche Sorgeberechtigte oder andere Personen, die per Gesetz für das Kind verantwortlich sind, Führung und Anleitung zunächst in Ermahnungen und Ratschläge und später in einen Austausch auf gleicher Ebene verwandeln. Dieser Wandel findet nicht an einem feststehenden Punkt in der Kindesentwicklung statt, sondern erfolgt zunehmend, indem das Kind ermuntert wird, seine eigene Meinung beizutragen.

85. Diese Forderung entspringt Artikel 12 des Übereinkommens, der festlegt, dass der Meinung des Kindes angemessenes Gewicht zu geben ist, wann immer das Kind fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden. Mit anderen Worten: In dem Maße, in dem Kinder Fähigkeiten entwickeln, erwerben sie das Recht auf vermehrte Verantwortung, sie betreffende Angelegenheiten zu regeln.¹⁶

5. Artikel 12 und die generelle Umsetzung der Kinderrechte

86. Neben den vorgängig diskutierten Artikeln verlangen und fördern auch die meisten anderen Artikel des Übereinkommens die Mitwirkung der Kinder bei Angelegenheiten, die sie berühren. Für diese unterschiedlichen Formen der Einbindung wird universell der Begriff Partizipation verwandt. Ohne Zweifel ist Artikel 12 der Angelpunkt dieser Mitwirkung, aber die Forderung, Kinder in Planung, Durchführung und Verlauf einzubeziehen, bezieht sich auf das gesamte Übereinkommen

87. Die praktische Umsetzung beschäftigt sich mit einer Fülle von Problemen wie Gesundheit, Wirtschaft, Bildung oder Umwelt, die nicht nur für einzelne Kinder, sondern auch für Gruppen von Kindern und Kinder generell von Interesse sind. Folglich hat der Ausschuss Partizipation immer in einem weiten Sinne verstanden, um Verfahrensweisen nicht nur für individuelle Kinder und klar abgegrenzte Gruppen von Kindern zu definieren, sondern auch für Gruppen von Kindern wie indigene Kinder, Kinder mit Behinderungen oder Kinder im Allgemeinen, die direkt oder indirekt von negativen Auswirkungen auf ihre sozialen, wirtschaftlichen oder kulturellen Lebensverhältnisse betroffen sind.

88. Dieses weite Verständnis der Partizipation von Kindern spiegelt sich in dem Abschlussdokument der 27. Sondersitzung der Generalversammlung mit dem Titel "A world fit for children" (Eine kindergerechte Welt) wider. Die Vertragsstaaten haben zugesagt, „Programme zu entwickeln und umzusetzen, die eine sinnvolle Beteiligung der Kinder, einschließlich Heranwachsender, in Entscheidungsprozessen fördern, darunter solche in Familien und Schulen sowie auf der lokalen und nationalen Ebene“ (Absatz 32.1; eigene Übersetzung). In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 über Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes hat der Ausschuss festgestellt: „Der Aufbau unmittelbarer, nicht lediglich durch

¹⁶ Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2003) „Generelle Maßnahmen der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes“.

nichtstaatliche Organisationen oder Menschenrechtsinstitute vermittelter Beziehungen zwischen Staat und Kindern ist von entscheidender Bedeutung."¹⁷

C. Die Umsetzung des Rechts auf Gehör in verschiedenen Umfeldern und Situationen

89. Das Recht des Kindes auf Gehör muss in den verschiedenen Umfeldern und Situationen verwirklicht werden, in denen Kinder aufwachsen, sich entwickeln und lernen. In diesen Umfeldern und Situationen existieren unterschiedliche Vorstellungen vom Kind und seiner Rolle, die die Einbeziehung des Kindes in alltägliche Angelegenheiten und bedeutsame Entscheidungen begünstigen oder einschränken. Die Vertragsstaaten haben verschiedene Möglichkeiten, die Umsetzung des Rechts des Kindes auf Gehör zu beeinflussen, um die Beteiligung von Kindern zu fördern.

1. In der Familie

90. Eine Familie, in der Kinder frei ihre Meinungen sagen können und von früher Kindheit an ernst genommen werden, ist ein wichtiges Vorbild und bereitet das Kind darauf vor, das Recht auf Gehör in der weiteren Gesellschaft auszuüben. Diese Art der elterlichen Verantwortung fördert die individuelle Entwicklung, bereichert die Familienbeziehungen, unterstützt die Sozialisation des Kindes und trägt zur Prävention von Gewalt zu Hause und in der Familie bei.

91. Das Übereinkommen anerkennt das Recht und die Aufgabe der Eltern oder anderer gesetzlich Sorgeberechtigter, ihre Kinder angemessen zu leiten und zu führen (siehe Paragraph 84 oben), unterstreicht, allerdings dass dies geschieht, um das Kind zu befähigen, seine Rechte auszuüben, und verlangt, dass in einer Weise geleitet und geführt wird, die mit den sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes übereinstimmt.

92. Die Vertragsstaaten sollen die Eltern, den Vormund und die Betreuer_innen von Kindern per Gesetz und Richtlinien dazu anhalten, Kindern zuzuhören und ihrer Meinung in Angelegenheiten, die sie betreffen, Gewicht zu geben. Eltern soll auch empfohlen werden, Kinder bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung zu unterstützen und darauf hinzuwirken, dass die Meinung der Kinder auf allen Ebenen der Gesellschaft Berücksichtigung finden

93. Um die Entfaltung elterlicher Verhaltensweisen zu fördern, die das Recht des Kindes auf Gehör achten, empfiehlt der Ausschuss den Vertragsstaaten, Elternbildungsprogramme zu fördern, die auf vorhandenen positiven Verhaltensweisen und Einstellungen aufbauen, und Information über die im Übereinkommen verankerten Rechte von Kindern und Eltern zu verbreiten.

94. Derartige Programme sollten folgende Punkte ansprechen:

- Die wechselseitig respektvolle Beziehung zwischen Eltern und Kindern;
- Die Einbeziehung von Kindern in Entscheidungsprozesse;
- Die Bedeutungen eines Verhaltens, das die Meinungen aller Familienmitglieder angemessen berücksichtigt;
- Das Verständnis, die Förderung und die Anerkennung der sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern;
- Der Umgang mit widerstreitenden Meinungen in der Familie.

95. Diese Programme müssen das Prinzip bekräftigen, dass Mädchen und Jungen das gleiche Recht haben, ihre Meinung zu äußern.

¹⁷ Ebenda, Paragraph 12.

96. Die Medien sollten eine wichtige Rolle dabei übernehmen, den Eltern zu vermitteln, dass die Beteiligung ihrer Kinder von hohem Wert für sie selber, ihre Familien und die Gesellschaft ist.

2. In Betreuung außerhalb der Familie

97. Es gilt Vorkehrungen bereitzustellen, die sichern, dass Kinder in allen Formen außerfamiliärer Betreuung, einschließlich in Heimen, ihre Meinung frei äußern können und dass ihrer Meinung über die Unterbringung, über Regelungen der Betreuung in Pflegefamilien oder Heimen und über ihr tägliches Leben angemessenes Gewicht verliehen wird. Diese Vorkehrungen sollten Folgendes einschließen:

- gesetzliche Bestimmungen, die das Kind berechtigen, Information zu erhalten über seine Unterbringung, über den Hilfe- und/oder Behandlungsplan sowie über sinnvolle Möglichkeiten, wie das Kind im gesamten Entscheidungsprozess seine Meinung äußern und deren angemessene Berücksichtigung erwirken kann,
- gesetzliche Bestimmungen, die das Recht des Kindes auf Gehör und auf angemessene Berücksichtigung seiner Meinung über die Entwicklung und den Aufbau kindgerechter Betreuungseinrichtungen zusichern,
- Aufbau einer sachkundigen Überwachungsinstitution, wie etwa eine Kinderombudsstelle, ein_e Kinderbeauftragte_r oder eine Aufsichtsbehörde, welche die Einhaltung von Bestimmungen und Regeln zur Betreuung, zum Schutz und zur Behandlung von Kindern in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus Artikel 3 kontrolliert. Diese Institution sollte das Recht auf uneingeschränkten Zugang zu Wohneinrichtungen haben (einschließlich derjenigen für Kinder im Konflikt mit dem Gesetz) und befugt sein, die Meinungen und Anliegen der Kinder direkt anzuhören und zu prüfen, in welchem Ausmaß die Meinung des Kindes in der Einrichtung Gehör und Berücksichtigung findet.
- Etablierung von wirksamen wohnheiminternen Mechanismen, zum Beispiel eines repräsentativen Gremiums für Kinder sowohl Jungen, als auch Mädchen, das beauftragt ist, sich an der Entwicklung und Umsetzung der inhaltlichen Ausrichtung und der Regeln der Institution zu beteiligen.

3. Im Gesundheitswesen

98. Die Verwirklichung der Bestimmungen des Übereinkommens erfordert die Achtung des Rechts des Kindes, seine Meinung zu äußern und an der Förderung des Wohlbefindens und der gesunden Entwicklung der Kinder teilzunehmen. Dies betrifft individuelle Entscheidungen über medizinische Versorgung sowie die Beteiligung von Kindern an der Entwicklung von gesundheitspolitischen Strategien und Gesundheitsdiensten.

99. Der Ausschuss erkennt mehrere unterschiedliche, aber miteinander verbundene Probleme, die im Hinblick auf die Beteiligung des Kindes an den Praktiken und Entscheidungen über seine Gesundheitsversorgung beachtet werden müssen.

100. Kinder, einschließlich junger Kinder, sollten in einer Weise in Entscheidungen einbezogen werden, die ihren sich entwickelnden Fähigkeiten entspricht. Sie sollten Information über vorgesehene Behandlungen, ihre Wirkungen und Ergebnisse erhalten, in einer Weise, die auch Kindern mit Behinderungen angemessen und zugänglich ist.

101. Die Vertragsstaaten müssen Gesetze und Regelungen einführen, um sicherzustellen, dass Kinder unabhängig von ihrem Alter auch ohne elterliche Zustimmung Zugang zu vertraulicher medizinischer Beratung haben, falls dies für die Sicherheit und das Wohlbefinden des Kindes erforderlich ist. Kinder benötigen

einen solchen Zugang beispielsweise dann, wenn sie zu Hause Gewalt oder Missbrauch ausgesetzt sind, oder wenn sie sexuelle Aufklärung oder Behandlung benötigen oder wenn Konflikte zwischen Eltern und Kindern über die Inanspruchnahme von Gesundheitsdiensten auftreten. Das Recht auf Beratung und Auskunft unterscheidet sich vom Recht auf Einwilligung in eine medizinische Behandlung und sollte keiner Altersgrenze unterworfen sein.

102. Der Ausschuss begrüßt, dass einige Länder ein festes Alter definiert haben, ab dem die Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung dem Kind obliegt, und bestärkt die Vertragsstaaten, die Einführung einer solchen gesetzlichen Regelung zu erwägen. Damit sind Kinder ab diesem Alter berechtigt, nach Beratung mit unabhängigen und sachkundigen Expert_innen ihre Zustimmung ohne fachliche Prüfung ihrer individuellen Fähigkeiten zu erteilen. Der Ausschuss empfiehlt jedoch nachdrücklich, auch die Meinung eines jüngeren Kindes angemessen zu berücksichtigen, sofern sich erweist, dass das Kind fähig ist, eine informierte Meinung zu seiner Behandlung zu äußern.

103. Ärzt_innen und Gesundheitseinrichtungen sollten Kindern klare und zugängliche Informationen über ihre Rechte bei ihrer Beteiligung an kinderärztlicher Forschung und an klinischen Versuchen bereitstellen. Kinder müssen über die Forschung unterrichtet werden, sodass zusätzlich zu anderen verfahrensmäßigen Absicherungen ihre informierte Zustimmung eingeholt werden kann.

104. Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, Vorkehrungen zu treffen, die Kindern erlauben, ihre Meinungen und Erfahrungen zur Planung und Gestaltung von Gesundheitsdiensten und anderen ihre Entwicklung fördernden Einrichtungen beizusteuern. Ihre Meinungen sollten zu allen Aspekten der Gesundheitsversorgung erfragt werden, unter anderem welche Dienste benötigt werden, wie und wo sie am besten angeboten werden, welche Diskriminierungen den Zugang zu Diensten behindern, welche Qualität und Einstellungen das Fachpersonal benötigt und wie Fähigkeiten von Kindern zu fördern sind, damit sie zunehmend Verantwortung für ihre eigene Gesundheit und Entwicklung übernehmen können. Diese Informationen können etwa durch Feedbacksysteme für jene Kinder eingeholt werden, die Dienste in Anspruch nehmen oder die an Forschungs- oder Beratungsprozessen beteiligt sind. Derart gewonnene Informationen können an lokale oder nationale Kinderbüros oder -parlamente übermittelt werden, damit Standards und Indikatoren für Gesundheitsdienste entwickelt werden, die die Rechte des Kindes achten.¹⁸

4. In Bildung und Schule

105. Im Bildungswesen ist die Achtung des Rechts des Kindes auf Gehör für die Verwirklichung des Rechts auf Bildung unerlässlich. Der Ausschuss stellt mit Sorge fest, dass Autoritarismus, Diskriminierung, Missachtung und Gewalt nach wie vor den Alltag vieler Schulen und Schulklassen bestimmen. Ein solches Umfeld ist der Äußerung der Meinungen des Kindes und ihrer angemessenen Berücksichtigung nicht zuträglich.

106. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um Kindern Möglichkeiten zu bieten, ihre Meinung zu äußern und diese angemessen berücksichtigt zu sehen. Diese schließen ein:

107. In allen Bildungseinrichtungen, einschließlich solcher für Kinder in den frühen Lebensjahren, sollte die aktive Rolle der Kinder in einem partizipativen Lernumfeld

¹⁸ Der Ausschuss verweist auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2003) über „HIV/Aids und in die Rechte des Kindes“, Paragraph 11 und 12, sowie auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2003) über „Die Gesundheit Jugendlicher“, Paragraph. 6.

gefördert werden.¹⁹ Lehren und Lernen müssen die Lebensbedingungen und Perspektiven der Kinder berücksichtigen. Aus diesem Grund müssen die Verantwortlichen des Bildungswesens die Meinungen der Kinder und ihrer Eltern in die Ausarbeitung von Lehrplänen und Schulprogrammen einbeziehen.

108. Menschenrechtsbildung kann die Motivation und das Verhalten von Kindern nur dann formen, wenn die Menschenrechte in den Einrichtungen, in denen das Kind lernt, spielt und mit anderen Kindern und Erwachsenen zusammenlebt, in die Praxis umgesetzt werden.²⁰ Mit besonders kritischer Aufmerksamkeit prüfen Kinder in diesen Einrichtungen das Recht des Kindes auf Gehör, denn hier können sie beobachten, ob ihren Meinungen wirklich die angemessene Berücksichtigung zukommt, die das Übereinkommen fordert.

109. Die Beteiligung der Kinder ist unabdingbar, um ein soziales Klima in der Schulklasse zu schaffen, das Zusammenarbeit fördert und die gegenseitige Hilfe bei kindzentriertem interaktivem Lernen. Den Meinungen der Kinder Gewicht zu geben, ist besonders wichtig, wenn es um die Beseitigung von Diskriminierung, die Prävention von Mobbing unter Schüler_innen und um disziplinarische Maßnahmen geht. Der Ausschuss begrüßt die Ausbreitung von Erziehung und Beratung unter Gleichaltrigen (peer education and peer counselling).

110. Dauerhafte Beteiligung der Kinder an Entscheidungsprozessen sollte unter anderem durch Klassenräte, Schüler_innenräte und Schüler_innenvertretungen in Schulgremien und -ausschüssen erreicht werden, wo sie frei ihre Meinungen zur Entwicklung und Umsetzung von Verfahren und Verhaltensregeln in der Schule äußern können. Diese Rechte müssen in Gesetzen verankert werden; ihre Umsetzung darf nicht nur auf dem guten Willen von Leitungen, Schulen und Rektor_innen beruhen.

111. Über die Schule hinaus sollten Vertragsstaaten Kinder auf der lokalen und nationalen Ebene zur Beratung aller Aspekte der Bildungspolitik heranziehen; hierzu zählen unter anderem Möglichkeiten der Stärkung des kindgerechten Charakters des Bildungswesens, formelle und nicht-formelle Lernangebote, die Kindern eine „zweite Chance“ geben, Schulpläne, Lehrmethoden, Schulstrukturen, Standards, Haushaltsfragen und Schutzvorkehrungen für Kinder.

112. Der Ausschuss regt die Vertragsstaaten an, die Bildung unabhängiger Schüler_innenorganisationen zu fördern, die Kinder darin unterstützen können, ihre Beteiligung im Bildungssystem sachkundig auszuüben.

113. Bei Entscheidungen über den Übergang in weiterführende Schulen oder über die Wahl von Schultypen oder -zweigen muss das Recht des Kindes gehört zu werden, gewährleistet sein, denn diese Entscheidungen berühren das Kindeswohl tiefgehend. Diese Entscheidungen müssen administrativer oder gerichtlicher Nachprüfbarkeit unterliegen. Auch bei Disziplinarangelegenheiten muss das Recht des Kindes auf Gehör voll respektiert werden.²¹ Insbesondere die Entscheidung über den Ausschluss eines Kindes vom Unterricht oder von der Schule muss Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung sein können, denn sie widerspricht dem Recht des Kindes auf Bildung.

¹⁹ Vgl. UNICEF/UNESCO (2007). A human right-based approach to Education for All: A framework for the realization of children's right to education and rights within education.

²⁰ Ausschuss für die Rechte des Kindes: Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2001) „Über die Ziele der Bildung (Art. 29, Abs. 1 des Übereinkommens)“ (CRC/GC/2001/1).

²¹ Die Vertragsstaaten sollten die Allgemeine Bemerkung Nr. 8 des Ausschusses (2006) über „Das Recht des Kindes auf Schutz vor Körperstrafe und anderen grausamen und erniedrigenden Formen der Bestrafung“ heranziehen, die partizipatorische Vorgehensweisen zur Beendigung der Körperstrafe erläutert (CRC/C/GC/8).

114. Der Ausschuss begrüßt die Einführung von kinderfreundlichen Schulprogrammen in vielen Ländern, die sich um ein interaktives, fürsorgliches, schützendes und partizipatorisches Umfeld bemühen, in dem Kinder und Heranwachsende auf ihre aktive Rolle in der Gesellschaft und auf die Übernahme bürgerlicher Verantwortung in ihren Kommunen vorbereitet werden.

5. In Spiel, Erholung, Sport und kulturellen Aktivitäten

115. Kinder brauchen Spiel, Erholung, körperliche und kulturelle Aktivitäten für ihre Entwicklung und Sozialisation. Diese sollten unter Berücksichtigung der Präferenzen und Fähigkeiten der Kinder gestaltet sein. Kinder, die ihre Meinungen ausdrücken können, sollten über die Zugänglichkeit und Eignung der Spiel- und Erholungsmöglichkeiten befragt werden. Sehr junge Kinder und manche Kinder mit Behinderungen, die nicht an einem formellen Beratungsprozess teilnehmen können, sollten besondere Gelegenheit erhalten, ihre Wünsche mitzuteilen.

6. Am Arbeitsplatz

116. Kinder, die arbeiten, obwohl sie das im Gesetz und in den Übereinkommen 138 (1973) und 182 (1999) der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zugelassene Mindestalter noch nicht erreicht haben, müssen in einem kindgerechten Umfeld angehört werden, um ihre Sicht der Situation und ihres Wohls zu verstehen. Sie sind in die Suche nach einer Lösung einzubeziehen, die die wirtschaftlichen und sozialstrukturellen Zwänge sowie das kulturelle Umfeld berücksichtigt. Kinder sollten ebenfalls angehört werden, wenn politische Maßnahmen entwickelt werden, um die grundlegenden Ursachen von Kinderarbeit zu beseitigen, insbesondere im Hinblick auf ihre Bildung.

117. Arbeitende Kinder haben das Recht, gesetzlich gegen Ausbeutung geschützt zu werden, und sollten gehört werden, wenn Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen von Inspektor_innen untersucht werden, die die Einhaltung der Arbeitsgesetzgebung prüfen. Kinder und, falls es sie gibt, Vertreter_innen von Organisationen arbeitender Kinder sollten auch gehört werden, wenn Arbeitsgesetze ausgearbeitet werden oder wenn die Durchsetzung von Gesetzen geprüft und evaluiert wird.

7. In Gewaltsituationen

118. Das Übereinkommen verankert das Recht des Kindes, vor allen Formen von Gewalt geschützt zu werden, und legt den Vertragsstaaten die Verantwortung auf, dieses Recht jedem Kind ohne jegliche Diskriminierung zu garantieren. Der Ausschuss ruft die Vertragsstaaten auf, sich bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Gesetzen, politischen, erzieherischen und anderen Maßnahmen, die alle Formen von Gewalt angehen, mit Kindern zu beraten. Besondere Aufmerksamkeit muss darauf verwandt werden, dass marginalisierte und benachteiligte Kinder, etwa ausgebeutete Kinder, Straßenkinder oder geflüchtete Kinder, nicht von den Prozessen ausgeschlossen werden, in denen die Meinungen von Kindern zu entsprechenden Gesetzen und politischen Strategien eingeholt werden.

119. In diesem Zusammenhang begrüßt der Ausschuss die Ergebnisse der Studie des UN-Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, die Empfehlungen voll zu verwirklichen, einschließlich der Empfehlung, Kindern Raum zu geben, ihre Meinungen frei zu

äußern und ihre Meinungen zu allen Aspekten der Prävention, Meldung und Überwachung von Gewalt gegen sie angemessen zu berücksichtigen.²²

120. Zahlreiche Gewalthandlungen gegen Kinder werden nicht in Frage gestellt, weil bestimmte Formen von missbräuchlichem Verhalten von Kindern als akzeptierte Praxis angesehen werden und weil es an kindgerechten Meldeverfahren mangelt. Zum Beispiel haben sie keine Person, bei der sie in Vertrauen und Sicherheit erfahrene Misshandlungen melden können, beispielsweise über körperliche Bestrafung, genitale Verstümmelung oder frühe Verheiratung, und auch keinen Weg, generelle Beobachtungen denjenigen mitzuteilen, die für die Einhaltung ihrer Rechte verantwortlich sind. So setzt die wirksame Einbeziehung von Kindern in Schutzmaßnahmen voraus, dass Kinder über ihr Recht auf Gehör und ihr Recht, ohne jegliche Form von physischer und psychischer Gewalt aufzuwachsen, informiert sind. Vertragsstaaten sollten alle Einrichtungen für Kinder verpflichten, einen leichten Zugang zu Personen oder Organisationen zu eröffnen, denen Kinder vertraulich und sicher Meldung erstatten können, auch durch Nottelefone. Zudem sind Orte anzubieten, an denen Kinder ihre Erfahrung und Meinungen über die Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder einbringen können.

121. Der Ausschuss lenkt die Aufmerksamkeit der Vertragsstaaten auch auf die Empfehlung der Studie des UN-Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, um Kinderorganisationen und von Kindern geleitete Initiativen zu unterstützen und anzuregen, sich mit Gewalt auseinanderzusetzen, und diese Organisation an der Ausarbeitung, Durchführung und Auswertung von Anti-Gewaltprogrammen und -maßnahmen zu beteiligen, sodass Kinder eine Schlüsselrolle bei ihrem eigenen Schutz übernehmen können.

8. Bei der Ausarbeitung von Präventionsstrategien

122. Der Ausschuss stellt fest, dass die Stimmen der Kinder zunehmend eine mächtige Kraft in der Prävention von Kinderrechtsverletzungen geworden sind. Es gibt Beispiele guter Praxis, unter anderem bei der Gewaltprävention in Schulen, beim Kampf gegen die Ausbeutung von Kindern durch gefährliche und umfangreiche Arbeit, bei Gesundheits- und Bildungsangeboten für Kinder in Straßensituationen sowie im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit. Kinder sollten bei der Ausarbeitung von Gesetzen und Maßnahmen in diesen und anderen Problembereichen konsultiert werden und in den Entwurf, die Abfassung und die Durchsetzung von entsprechenden Plänen und Programmen einbezogen werden.

9. In Einwanderungs- und Asylverfahren

123. Kinder, die mit ihren arbeitssuchenden Eltern oder als Flüchtlinge in ein Land kommen, sind in einer besonders verletzlichen Lage. Aus diesem Grund ist es dringend erforderlich, ihr Recht auf Meinungsäußerung zu allen Aspekten der Migrations- und Asylverfahren voll zu erfüllen. Im Falle der Migration müssen Kinder zu ihren Bildungserwartungen und ihrem Gesundheitszustand gehört werden, um sie ins Schulsystem und die Gesundheitsversorgung zu integrieren. Bei einem Asylantrag muss das Kind außerdem Gelegenheit haben, seine Gründe darzulegen, die zum Asylantrag geführt haben.

124. Der Ausschuss betont, dass diese Kinder alle Informationen über ihre Rechte, über vorhandene Dienste, einschließlich der Kommunikationswege, und über das Migrations- und Asylverfahren erhalten müssen, und zwar in ihrer Sprache, damit ihre

²² Bericht des unabhängigen Experten der Studie über die Gewalt gegen Kinder der Vereinten Nationen / Report of the independent expert on the United Nations study in violence against children, (A/61/299): http://www.unicef.org/violencestudy/arabic/reports/SG_violencestudy_en.pdf

Stimme gehört wird und angemessenes Gewicht in den Verfahren erhält. Ein Vormund oder Beistand sollte kostenfrei eingesetzt werden. Bei um Asyl nachsuchenden Kindern müssen möglicherweise eine wirksame Nachforschung nach ihrer Familie angestellt und wichtige Informationen über die Situation im Herkunftsland eingeholt werden, um bestimmen zu können, was dem Kindeswohl dienlich ist. Besondere Unterstützung können Kinder benötigen, die in bewaffnete Konflikte verwickelt waren, damit sie ihre Bedürfnisse erklären können. Des Weiteren ist Aufmerksamkeit erforderlich, um zu sichern, dass staatenlose Kinder innerhalb der Territorien, in denen sie sich aufhalten, in Entscheidungsprozesse einbezogen werden.²³

10. In Notsituationen

125. Der Ausschuss unterstreicht, dass das Recht aus Artikel 12 in Krisensituationen und ihrer Folgezeit nicht erlischt. Es gibt zunehmend Belege für den bedeutsamen Beitrag, den Kinder in Konfliktsituationen, in Nachkonfliktzeiten und beim Wiederaufbau leisten können.²⁴ Daher hat der Ausschuss in seinen Empfehlungen nach dem allgemeinen Diskussionstag im Jahre 2008 hervorgehoben, dass von Notsituationen betroffene Kinder aufgefordert und in die Lage versetzt werden sollten, an der Analyse der Situation und der Zukunftsaussichten teilzunehmen. Partizipation hilft Kindern, Einfluss auf ihr Leben zurück zu gewinnen; sie trägt zur Wiedereingliederung bei, vermittelt organisatorische Fähigkeiten und stärkt das Identitätsgefühl. Es muss jedoch darauf geachtet werden, Kinder vor Situationen zu schützen, die traumatisch oder schädlich sein können.

126. Dementsprechend ermutigt der Ausschuss die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu unterstützen, die Kindern, insbesondere Jugendlichen, ermöglichen, eine aktive Rolle beim Wiederaufbau nach Notlagen und in bei der Lösungssuche nach Konflikten zu übernehmen. Ihre Meinungen sollten bei der Bewertung, beim Entwurf sowie in der Durchführung, Kontrolle und Evaluation von Programmen erfragt werden. So können zum Beispiel Kinder in Flüchtlingslagern ermutigt werden, durch die Einrichtung von Kinderforen zu ihrer Sicherheit und ihrem Wohlbefinden beizutragen. Unterstützung ist notwendig, damit Kinder solche Foren aufbauen können, wobei sichergestellt werden muss, dass diese Aktivität dem Kindeswohl und ihrem Recht entspricht, vor schädlichen Erfahrungen geschützt zu werden.

11. Auf der nationalen und internationalen Ebene

127. Viel Gelegenheit zur Partizipation besteht für Kinder auf der kommunalen Ebene. Der Ausschuss begrüßt die zunehmende Zahl von lokalen Jugendparlamenten, Kindergemeinderäten und kurzfristig angesetzten Beratungen, in denen Kinder ihre Meinungen in Entscheidungsprozessen äußern können. Diese Beteiligungsstrukturen formal-repräsentativer Vertretung in der lokalen Verwaltung sollten jedoch nur einer von vielen Wegen sein, Artikel 12 auf der lokalen Ebene umzusetzen, da sie nur einer relativ kleinen Zahl von Kindern ermöglichen, sich in ihren lokalen Gemeinden zu engagieren. Sprechstunden von Politiker_innen und Amtspersonen, Tage der offenen Tür und Besuche in Schulen und Kindergärten schaffen zusätzliche Möglichkeiten des Gesprächs.

²³ Vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005) über „Die Behandlung von unbegleiteten und getrennten Kindern außerhalb ihres Herkunftslandes“ (CRC/GC/2005/6).

²⁴ Siehe UNICEF Bangkok (2007). „The participation of children and young people in emergencies: a guide for relief agencies“.

128. Kinder sollten unterstützt und ermutigt werden, ihre eigenen von Kindern geleiteten Organisationen und Initiativen zu gründen, die Raum für sinnvolle Partizipation und Vertretung schaffen. Zusätzlich können Kinder ihre Sichtweise zum Beispiel bei der Gestaltung von Schulen, Spielplätzen, Parkanlagen, Freizeit- und Kultureinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken, Gesundheitseinrichtungen und öffentlichen Verkehrssystemen einbringen, um benutzerfreundliche Dienstleistungen sicherzustellen. Bei Entwicklungsplänen für Gemeinden, die öffentliche Beratung verlangen, sollte die Meinung der Kinder ausdrücklich eingeholt werden.

129. Derartige Gelegenheiten zur Beteiligung wurden inzwischen in vielen Ländern auch auf der Ebene von Distrikten, Regionen, Bundesstaaten oder des Gesamtstaats eingerichtet, wo Jugendparlamente, Räte und Konferenzen Foren für Kinder anbieten, in denen sie ihre Meinung vortragen und relevanten Zuhörerkreisen bekannt machen können. Nichtregierungsorganisationen und die Zivilgesellschaft haben Praktiken zur Unterstützung von Kindern entwickelt, die die Transparenz der Vertretung sichern und der Gefahr von Manipulation und Alibitätigkeit entgegenwirken.

130. Der Ausschuss begrüßt die wichtige Unterstützung von UNICEF und Nichtregierungsorganisationen bei der Förderung des Bewusstseins über das Recht des Kindes, gehört und in allen Lebensbereichen beteiligt zu werden. Der Ausschuss fordert die Organisationen auf, die Beteiligung der Kinder an allen Angelegenheiten, die sie berühren, sei es an der Basis, in der Kommune oder auf der nationalen und internationalen Ebene, zu fördern und den Austausch guter Praxis zu erleichtern. Die Bildung von Netzwerken für kindergeleitete Organisationen sollte aktiv vorangetrieben werden, um vermehrt Gelegenheiten für gemeinsames Lernen und Plattformen für eine gemeinsame Interessenvertretung zu schaffen.

131. Auf der internationalen Ebene kommt der Teilnahme der Kinder an den Kindergipfeln, die von der UN-Generalversammlung in den Jahren 1990 und 2002 einberufen wurden, und der Beteiligung von Kindern an der Berichterstattung an den Ausschuss für die Rechte des Kindes besondere Bedeutung zu. Der Ausschuss begrüßt die eingereichten schriftlichen Berichte und zusätzliche mündliche Informationen, die von Kinderorganisationen und Kindervertreter_innen in den Monitoringprozess der Umsetzung der Kinderrechte durch die Vertragsstaaten eingebracht werden, und fordert die Vertragsstaaten und Nichtregierungsorganisationen auf, Kindern dabei zu helfen, ihre Meinungen dem Ausschuss vorzutragen.

D. Grundlegende Anforderungen an die Umsetzung des Rechts des Kindes auf Gehör

132. Der Ausschuss drängt die Vertragsstaaten, Alibi-Herangehensweisen zu unterlassen, die die Meinungsäußerung von Kindern einschränken oder Kindern zwar das Recht auf Gehör zugestehen, aber ihrer Meinung kein angemessenes Gewicht geben. Er betont, dass die Manipulation von Kindern durch Erwachsene, indem man sie in Situationen bringt, in denen man ihnen vorschreibt, was sie äußern können, oder indem man sie der Gefahr eines Nachteils infolge ihrer Partizipation aussetzt, ethisch nicht vertretbar ist und nicht als Umsetzung des Artikels 12 angesehen werden kann.

133. Wenn Partizipation wirksam und sinnvoll sein soll, dann muss sie als ein Prozess verstanden werden und nicht als ein einmaliges Ereignis. Die seit der Annahme des Übereinkommens über die Rechte des Kindes im Jahr 1989 gewonnenen Erfahrungen haben einen breiten Konsens über die grundlegenden Anforderungen hervorgebracht, die für eine wirkungsvolle, ethische und sinnvolle Umsetzung des Artikels 12 erfüllt sein müssen. Der Ausschuss empfiehlt den

Vertragsstaaten, diese Anforderungen in alle gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen für die Umsetzung von Artikel 12 aufzunehmen.

134. Alle Prozesse, in denen ein Kind oder Kinder gehört werden und teilnehmen, müssen die folgenden Eigenschaften aufweisen:

(a) Transparent und informativ - Kinder müssen vollständige, zugängliche, ihre Verschiedenheit berücksichtigende und ihrem Alter entsprechende Information über ihr Recht erhalten, ihre Meinungen frei zu äußern und diese angemessen berücksichtigt zu sehen, sowie darüber, wie diese Partizipation stattfindet und was ihr Umfang, ihr Zweck und ihre möglichen Auswirkungen sind;

(b) Freiwillig - Kinder sollten nie gezwungen werden, ihre Meinungen entgegen ihren Wünschen zu äußern. Sie sollten informiert werden, dass sie ihre Beteiligung jederzeit beenden können;

(c) Achtungsvoll - Die Meinungen der Kinder müssen geachtet werden, und Kinder sollen Gelegenheiten erhalten, Ideen und Handlungen einzubringen. Erwachsene, die mit Kindern arbeiten, sollten gute Beispiele für Partizipation von Kindern anerkennen, respektieren und nutzen, zum Beispiel bei ihren Beiträgen in der Familie und der Schule sowie im kulturellen Leben und am Arbeitsplatz. Erwachsene müssen auch Verständnis für die sozioökonomischen, umweltbezogenen und kulturellen Lebensverhältnisse der Kinder entwickeln. Personen und Organisationen, die für Kinder und mit Kindern arbeiten, sollten auch die Meinung der Kinder über ihre Partizipation bei öffentlichen Ereignissen achten.

(d) Bedeutsam - Die Themen, zu denen Kinder ein Recht haben, ihre Meinungen zu äußern, müssen für ihr Leben wirkliche Bedeutung haben und ihnen ermöglichen, auf ihr Wissen, ihre Fertigkeiten und ihr Können zurückzugreifen. Zusätzlich muss Raum geschaffen werden, der es Kindern ermöglicht, die Themen hervorzuheben und anzusprechen, die sie selber für bedeutsam und wichtig halten.

(e) Kinderfreundlich - Das Umfeld und die Vorgehensweisen sollten den Fähigkeiten der Kinder angepasst sein. Ausreichende Zeit und Mittel sollten zur Verfügung stehen, um zu sichern, dass Kinder hinlänglich vorbereitet sind und Selbstvertrauen und Gelegenheit haben, ihre Meinungen einzubringen. Es muss berücksichtigt werden, dass Kinder je nach Alter und entwickelten Fähigkeiten unterschiedliche Unterstützung und Beteiligungsformen benötigen.

(f) Inklusiv - Beteiligung muss inklusiv sein, das heißt vorhandene Diskriminierungsmuster vermeiden und ausgegrenzten Kindern, Mädchen ebenso wie Jungen, Möglichkeit geben, einbezogen zu werden (vgl. auch Absatz 88 oben). Kinder sind keine homogene Gruppe, und Beteiligung muss Chancengleichheit für alle ohne jedwede Diskriminierung sicherstellen. Programme müssen auch sicherstellen, dass sie für Kinder aller Gemeinschaften kultursensibel angelegt sind.

(g) Unterstützt durch Bildungsmaßnahmen - Erwachsene benötigen Vorbereitung, Fertigkeiten und Unterstützung, um die Partizipation von Kindern wirksam zu erleichtern, zum Beispiel die Fähigkeit zuzuhören, mit Kindern zusammenzuarbeiten und Kinder in Übereinstimmung mit ihren Fähigkeiten wirkungsvoll einzubeziehen. Kinder selber können als Ausbilder_innen und Moderator_innen bei der Förderung wirkungsvoller Partizipation beteiligt werden; sie benötigen Förderung ihrer Fähigkeiten, etwa in der Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte, der Organisation

von Treffen, in der Mittelbeschaffung, im Umgang mit den Medien und im öffentlichen Reden und Eintreten für ihre Sache.

(h) Sicher und risikobewusst - In manchen Situationen kann die Äußerung von Meinungen riskant sein. Erwachsene tragen Verantwortung für die Kinder, mit denen sie arbeiten, und müssen alle Vorkehrungen treffen, um für die Kinder das Risiko von Gewalt, Ausbeutung und anderen negativen Folgen ihrer Partizipation so gering wie möglich zu halten. Zu den angemessenen Schutzmaßnahmen gehört die Erarbeitung einer eindeutigen Kinderschutzstrategie, die die besonderen Risiken spezifischer Gruppen von Kindern kennt und ihre Hindernisse bei der Suche nach Hilfe berücksichtigt. Kinder müssen sich bewusst sein, dass sie ein Recht haben, vor Schaden bewahrt zu werden, und wissen, wo sie die erforderliche Hilfe erhalten können. Die Bereitstellung von Mitteln für die Arbeit mit Familien und Gemeinden ist wichtig, um das Verständnis für den Wert und die Folgen der Partizipation zu schärfen und die Risiken herabzusetzen, denen Kinder sonst ausgesetzt wären.

(i) Rechenschaftspflichtig - Wesentlich ist eine Verpflichtung zu Folgemaßnahmen und Evaluation. Zum Beispiel müssen in jedem Forschungs- oder Beratungsprozess Kinder informiert werden, wie ihre Meinungen verstanden und umgesetzt wurden. Zudem müssen sie, wo erforderlich, die Gelegenheit erhalten, die Auswertung der Ergebnisse zu hinterfragen und zu beeinflussen. Kinder sind auch berechtigt, eine klare Rückmeldung zu erhalten, in welcher Weise ihre Partizipation die Ergebnisse beeinflusst hat. Wo immer angebracht, sollte Kindern die Möglichkeit geboten werden, an Folgeprozessen oder -aktivitäten teilzunehmen. Das Monitoring und die Evaluation der Partizipation von Kindern müssen, wenn möglich, unter Einbezug der Kinder stattfinden.

E. Schlussfolgerungen

135. Aus dem Übereinkommen erwächst die eindeutige und unmittelbare rechtliche Verpflichtung der Vertragsstaaten, sich einzusetzen, damit das Recht des Kindes, in allen das Kind berührenden Angelegenheiten gehört zu werden und seine Meinung angemessen berücksichtigt zu sehen, verwirklicht wird. Dies ist das Recht eines jeden Kindes ohne jegliche Diskriminierung. Um sinnvolle Möglichkeiten der Umsetzung von Artikel 12 zu eröffnen, müssen die gesetzlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Hindernisse abgebaut werden, die derzeit die Möglichkeiten der Kinder einschränken, gehört und an allen Angelegenheiten, die sie berühren, beteiligt zu werden. Dies verlangt, Zweifel an den Fähigkeiten der Kinder zu überwinden und die Gestaltung von Umwelten voranzutreiben, in denen Kinder ihre Fähigkeiten entfalten und unter Beweis stellen können. Das verlangt auch die Verpflichtung zur Mittelbereitstellung und Weiterbildung.

136. Diese Verpflichtungen zu erfüllen, ist eine Herausforderung für die Vertragsstaaten. Aber das Ziel ist erreichbar, wenn die in dieser Allgemeinen Bemerkung genannten Strategien systematisch umgesetzt werden und eine Kultur des Respekts für Kinder und ihre Meinung geschaffen wird.

Gefördert vom:



**Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend**

Kontakt

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
Fax: 030 25 93 59-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2019
Alle Rechte vorbehalten

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.